

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.  
N<sup>o</sup> 10.

(Ausgegeben am 13. Dezember 1890.)

## 23. Regierungsbekanntmachung.

Die nachstehende, für das Fürstenthum mit Zustimmung der unterzeichneten Landes-Central-Behörde erlassene Anordnung des Vorstandes der gemeinsamen Versicherungsanstalt für die Thüringischen Bundesstaaten zu Weimar vom 28. vorigen Monats wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge von der Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung auf Grund des §. 112 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes für das Fürstenthum hierdurch auf vier Procent der eingezogenen Beiträge festgesetzt wird.

Weiz, am 3. Dezember 1890.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
Dr. Motta.

Saupr.

Auf dem Grunde der §§. 112 Ziffer 1, 113 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung und der §§. 26 und 29 des beschlagnigten Statuts der Thüringischen Versicherungsanstalt ist vom unterzeichneten Vorstande beschlossen worden, daß

1. die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Zabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, der Gemeindefrankensversicherung oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen sind, sowie daß
2. die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten nach Maßgabe der §§. 101 flg. des Gesetzes ebenfalls durch die Organe der unter 1. gedachten Kassen für die denselben angehörigen Versicherten zu erfolgen hat.

Weimar, den 28. November 1890.

Thüringische Versicherungsanstalt.  
Der Vorstand.  
Ell.